

Internationale und ausländische Schulen im deutschen Schulrechtssystem – eine Analyse aus der Sicht des Verfassungsrechts

Winfried Kluth

1 Funktionen von internationalen und ausländischen Schulen

Internationale und ausländische Schulen sind eine altbekannte Facette des Bildungswesens in vielen Staaten und auch in Deutschland.¹ Vor allem die in den meisten Fällen durch inländische Vereine und Gesellschaften getragenen internationalen Schulen sind verbandlich organisiert, so dass sich ein Überblick über Vielfalt der Organisations- und Erscheinungsformen dieser Schulen gewinnen lässt.² Teilweise sind dabei auch die von ausländischen Staaten initiierten bzw. geförderten ausländischen Schulen aufgeführt.³

In Bezug auf das schulische Angebot handelt es sich in der Regel um Schulen, die ihre Bildungsziele, pädagogischen Konzepte, Lehrpläne und Abschlüsse auch oder überwiegend an ausländischer Kultur und Sprache orientieren. Während bei den internationalen Schulen vor allem die sprachliche und kulturelle Öffnung im Vordergrund steht, wird bei den ausländischen Schulen teilweise auch die Schulform des jeweiligen Bezugsstaates verwendet. In der sehr überschaubaren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sind bislang die am islamischen Kulturkreis ausgerichteten ausländischen Schulen⁴ hervorgetreten, wobei die betroffenen Schulen heute nicht mehr existieren.

Den Anlass für diese Untersuchung bietet der Umstand, dass das Interesse der in Deutschland wohnenden Familien mit schulpflichtigen Kindern an den Angeboten vor allem der internationalen Schulen in den letzten Jahren offenbar zugenommen hat. Gründe dafür sollen die vermehrte Zuwanderung und das im Rahmen der Globalisierung gestiegene Interesse an einer international ausgerichteten Bildung bereits in der Schule sein.⁵ Ob und inwieweit dies tatsächlich der Fall ist, lässt sich angesichts fehlender statistischer Daten zu diesem Phänomen aber nicht genau sagen.

Auch wenn der Titel der Untersuchung die Aufmerksamkeit in erster Linie auf die Anforderungen des deutschen Verfassungs- und Schulrechts an die in Deutschland ansässigen ausländi-

1 Übersicht bei *Vogel, J.P.*, Die rechtliche Stellung der internationalen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland, *Bildung und Erziehung* 44 (1991), 351 ff.

2 Siehe www.internationale-schulen.de.

3 Es ist aber zu beachten, dass es sich bei den internationalen und ausländischen Schulen nicht um klar umrissene und eindeutig abgrenzbare Konzepte, sondern eher um ein Kontinuum von Erscheinungsformen handelt. Das gilt sowohl für die rechtliche Ausgestaltung, die schulischen Konzepte als auch die Orientierung an ausländischen Schulformen und anderen Kulturen. Letztlich bedarf es deshalb immer einer genauen Einzelfallprüfung. Aus wissenschaftlich-systematischen Gründen wird im Text gleichwohl zwischen den beiden Typen unterschieden.

4 Siehe exemplarisch OVG Koblenz, NVwZ-RR 2005, 116 ff. Zu den Koranschulen auch *Langenfeld, C.*, *Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten*, Tübingen 2001, S. 561 ff.

5 So auch *Poscher, R./Neupert, M.*, Die Rechtsstellung ausländischer und internationaler Schulen unter dem Grundgesetz – Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Internationalisierung des Privatschulangebots, *RdJB* 2005, 244.

schen und internationalen Schulen lenkt, erscheint es sinnvoll, in einem ersten Schritt der Frage nachzugehen, auf der Grundlage welches Selbstverständnisses und welcher der deutsche Staat entsprechende Aktivitäten in anderen Staaten fördert. Zu diesem Zweck sollen zunächst kurz die wenig beachteten rechtlichen Regelungen des Gesetzes über die Förderung Deutscher Auslandsschulen vom 26. August 2014 (ASchulG)⁶ in Bezug genommen werden.

Daran schließt sich eine Analyse der Anforderungen an, die Art. 7 Abs. 1, 4 und 5 GG sowie der Landesverfassungen an das Schulwesen und die Schulpflicht formulieren. Daraus lassen sich nicht nur verbindliche Vorgaben für die Schulgesetzgebung der Länder im Allgemeinen, sondern auch für den Umgang mit internationalen und ausländischen Schulen in Deutschland ableiten, insbesondere wenn es um die Erfüllung der Schulpflicht geht. Zudem wird deutlich, welche gesellschaftsbezogenen Funktionen mit Schule und Schulpflicht verfolgt werden.

An diesen ersten Überlegungen wird deutlich, dass internationale und ausländische Schulen auf eine größere Vielfalt im Bereich des schulischen Angebots abzielen, wobei bei einigen ausländischen Schulen ein anderer Staat als Akteur im Hintergrund aktiv ist.⁷ Aus der Perspektive des Ziellandes, im vorliegenden Fall also Deutschlands, stellt sich dabei die Frage, wie weit die Abweichung vom staatlichen Regelmodell gehen darf und welche Art der Aufsicht und Anerkennung rechtlich möglich und geboten ist.

2 Rechtsrahmen und Praxis der Deutschen Auslandsschulen

Der deutsche Staat ist im Bereich der Auslandsschulen selbst weltweit ein mittelbarer Akteur, indem er deutsche Auslandsschulen fördert.⁸ Das Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen schafft gem. § 1 Abs. 1 die Grundlage für die Förderung von Deutschen Auslandsschulen im Rahmen der Auswärtigen Angelegenheiten. Vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind nach Absatz 2 die vom Bundesministerium der Verteidigung getragenen Deutschen Schulen und Deutschen Abteilungen an Internationalen Schulen.

Die Förderung wird im Gesetzesentwurf damit begründet, dass *„die Deutschen Auslandsschulen (...) im Ausland ein nachhaltig positives Bild von Deutschland (vermitteln). Sie sind Orte der Begegnung, des gemeinsamen Lernens, der schulischen Persönlichkeitsbildung, der Bikulturalität und des interkulturellen Austausches zwischen Deutschland und dem Sitzland. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft des jeweiligen Sitzlandes, zur Förderung der deutschen Sprache und Kultur im Ausland und zur Gewinnung hoch qualifizierter Studierender und Fachkräfte für Deutschland. Die Nachfrage nach deutschen schulischen Angeboten im Ausland ist gestiegen. Die Auslandsschularbeit gibt pädagogische Impulse im In- und Ausland (zum Beispiel bezüglich bilinguaem Unterricht und bilingualen Schulabschlüs-*

6 BGBl. I, S. 3306. Es wurde zudem eine Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern abgeschlossen, die Lehrkräfte an die Auslandsschulen vermitteln. Das Gesetz wurde 2017 evaluiert. Detaillierte Informationen dazu und zur weiteren Praxis finden sich auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes unter „Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA“, abrufbar unter http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZfA/DieZfA/node.html, zuletzt abgerufen am 30.3.2018.

7 Siehe das Beispiel einer „Stationierungsstreitkraft“ bei OVG Lüneburg, NJW 1982, 1246 sowie der bis Ende 2017 von Saudi-Arabien finanzierten König-Fahad-Akademie bei OVG Koblenz, NVwZ-RR 2005, 116. Siehe dazu auch *Poscher/Neupert* (Anm. 5), 244.

8 Hinzu kommt vereinzelt auch eine direkte Schulträgerschaft, auf die hier aber nicht näher eingegangen wird.

sen, eigenverantwortlicher Schule und Qualitätsmanagement).⁹ Daran wird deutlich, dass sowohl bei den Auslandsschulen als auch bei den internationalen Schulen die Vermittlung der Inhalte und impliziten Werte anderer Kulturen eine gewichtige Rolle zukommt. Hinzu kommen spezifische pädagogische Impulse, die vor allem auf sprachliche Vielfalt abzielen.

Deutsche Auslandsschule im Sinne des ASchulG ist nach § 2 Abs. 1 „eine Schule, die im Ausland liegt und der aus einem erheblichen Bundesinteresse heraus der Status „Deutsche Auslandsschule“ durch Vertrag zwischen dem Bund und dem Träger der Schule verliehen worden ist.“

Das Bundesinteresse kann ausweislich der Gesetzesbegründung „zum Beispiel aus außenpolitischen, außenwirtschaftlichen und/oder außenkulturpolitischen Gründen und/oder auf Grund der Erfordernisse der schulischen Versorgung im Ausland lebender deutscher Staatsbürger vorliegen.“¹⁰ Es geht also einerseits darum, im Ausland lebenden Deutschen für ihre schulpflichtigen Kinder ein Bildungs- und Erziehungsangebot zu unterbreiten, das ungefähr inländischen Standards entspricht und andererseits um die Förderung verschiedener Politikbereiche. Dabei kommt dem Interesse an der Gewinnung von Fachkräften zunehmend Bedeutung zu. Denn durch den Besuch einer deutschen Auslandsschule wird die Integration dieser Zielgruppe deutlich erleichtert und deren Interesse an einer Beschäftigung in Deutschland erhöht.

Förderfähig ist nach § 8 ASchulG eine Schule, die

1. deutschsprachigen Unterricht anbietet und deutschsprachig geprägte Abschlüsse nach § 2 Absatz 2 vermittelt,
2. in jedem der letzten drei Jahre vor Antragstellung Abschlüsse nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 vergeben hat und von diesen Abschlüssen pro Jahr im Durchschnitt mindestens 12 Abschlüsse aus ein und derselben Kategorie des § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 stammen,
3. den demokratischen Werten Deutschlands Rechnung trägt, indem sie den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und den
4. Lehrkräften eine angemessene Beteiligung am Schulleben sichert,
5. die Mittel selbst aufbringt, die neben der Förderung für den nachhaltigen Betrieb einer Deutschen Auslandsschule notwendig sind,
6. einen ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere die vertragsgemäße Verwendung der Förderung, gewährleistet und durch die Vorlage einer Bescheinigung einer Behörde des Sitzlandes oder der Bundesrepublik Deutschland oder eines im Sitzland oder der Europäischen Union zugelassenen Wirtschaftsprüfers nachweist, dass sie entweder keine Gewinne erzielt oder die erzielten Gewinne ausschließlich für den Betrieb, den Ausbau oder die Entwicklung der Schule oder als Rücklagen oder Rückstellungen für diese Zwecke eingesetzt werden.

Die Vorgaben zielen demnach darauf ab, in Bezug auf die Qualität des Schulangebots und der Abschlüsse, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie ein Mindestmaß an Partizipation von Schülern, Eltern und Lehrern Mindeststandards zu gewährleisten. Eine darüber hinausgehende Wertorientierung (Bildungs- und Erziehungsziele), wie sie für das deutsche Schulwesen einschließlich der Ersatzschulen prägend ist, wird nicht verlangt.

9 BT-Drucks. 17/13058, S. 1.

10 BT-Drucks. 17/13058, S. 9.

Bei den unter Ziffer 2 genannten Abschlüssen handelt es sich um die folgenden:

1. deutsche Abschlüsse zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) einschließlich der von der Kultusministerkonferenz anerkannten binationalen Abschlüsse an deutschen Auslandsschulen zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, deutsche Abschlüsse zur Erlangung der Fachhochschulreife,
2. deutsche mittlere Abschlüsse einschließlich Haupt- und Realschulabschlüsse und deutsche berufsbildende Abschlüsse gemäß der Anerkennung durch die Kultusministerkonferenz,
3. das Gemischtsprachige International Baccalaureate an ausländischen Schulen mit Deutschunterricht gemäß der Anerkennung durch die Kultusministerkonferenz¹¹,
4. das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Stufen I und II.

Hier werden die im Inland geltenden Mindestanforderungen umgesetzt, denn das International Baccalaureate ist auch innerdeutsch als Schulabschluss und Hochschulzugangsberechtigung anerkannt.¹² Als weiterer Abschluss wird die „Internationale deutsche Abiturprüfung“ angeboten, zu der die Kultusministerkonferenz 11.6.2015 eine allgemeine Ordnung beschlossen hat.

Als Fördermaßnahmen kommen gem. § 7 Abs. 1 ASchulG die personelle und die finanzielle Förderung nach den näheren Regelungen der §§ 9, 11 und 12 ASchulG in Betracht. Sie werden in einem Fördervertrag vereinbart.

Das Gesetz sieht in § 4 Abs. 1 auch eine Schulaufsicht vor: *„Soweit das Recht des Sitzlandes es zulässt, beaufsichtigt der Bund die Deutschen Auslandsschulen. Grundlagen dafür sind der Verleihungsvertrag und der Fördervertrag.“*

Im Rahmen seiner Schulaufsicht kann der Bund nach § 4 Abs. 2 ASchulG eigene Überprüfungen vor Ort durchführen, die Berichte der Schulen an die fördernden Stellen auswerten und prüfen, ob die Förderung vertragsgemäß verwendet wird. Im Rahmen der Schulaufsicht können nach Absatz 3 den Deutschen Auslandsschulen Weisungen erteilt werden. Die Länder regeln nach Absatz 4 ihre Aufgaben bei der Schulaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die u.a. den eigentlichen Lehrbetrieb durch die vermittelten Lehrkräfte erfasst.

Derzeit gibt es ca. 140 Deutsche Auslandsschulen. Darüber hinaus werden an ca. 1200 Schulen einzelne Maßnahmen, insbesondere der Deutschunterricht, gefördert.¹³

Die Deutschen Auslandsschulen bzw. ihre Trägerorganisationen sind im Weltverband Deutscher Auslandsschulen (WDA) zusammengeschlossen. Bei der Zusammenarbeit handelt es sich um eine besondere Form von Public-Private-Partnerships. Dabei wird an vor Ort bestehende Träger angeknüpft. Das Auslandsschulgesetz schreibt keine sehr weitreichenden verbindlichen Wertorientierungen vor, sondern begnügt sich damit, eine innere demokratische Verfassung der Schulen vorzuschreiben. Weitergehende Vorgaben ergeben sich mittelbar dann, wenn das deutsche Abitur als Abschluss angeboten wird, weil dadurch auch bestimmte Lerninhalte und Wertorientierungen zu beachten sind.

11 Gem. Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.3.1986 i.d.F. vom 2.3.2017, abrufbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1986/1986_03_10-Vereinbarung-Baccalaureate-Dipl.pdf, zuletzt abgerufen am 30.3.2018.

12 Rux, J./Niehues, N., Schulrecht, München, 5. Aufl. 2013, Rn. 374.

13 Angaben auf der Homepage der ZfA.

3 Praxis und Rechtsrahmen der ausländischen und internationalen Schulen in Deutschland

3.1 Praxis

Spiegelbildlich zu den deutschen Aktivitäten in anderen Staaten gibt es auch Deutschland Schulen, die durch eine Orientierung an ausländische Kulturen und Bildungssystemen geprägt sind. Diese können als ausländische Schulen bezeichnet werden. Davon sind Schulen zu unterscheiden, die ein international ausgerichtetes Bildungsangebot machen, das vor allem durch Mehrsprachigkeit sowie die Verleihung des Abschlusses International Baccalaureate gekennzeichnet ist.

Ein Beispiel für Auslandsschulen in Deutschland sind die französischen Auslandsschulen, die genauso wie die deutschen Auslandsschulen ausgerichtet sind: *„Die französischen Auslandsschulen bieten im Ausland lebenden Franzosen die Möglichkeit, nach französischen Lehrplänen unterrichtet zu werden. Sie sind aber auch für Schüler nichtfranzösischer Herkunft aus den jeweiligen Ländern zugänglich. Weltweit gibt es insgesamt 494 dieser Schulen, darunter 15 Einrichtungen in Deutschland, die eine durchgehende Betreuung bzw. Beschulung, vom Kindergarten bis zum Abitur, ermöglichen. 7000 Schüler sind in der Bundesrepublik für das Schuljahr 2014/15 an diesen Schulen eingeschrieben. Neben den französischen Schuleinrichtungen gibt es in Deutschland bisher fünf Schulen, die das vom französischen Bildungsministerium verliehene Qualitätslabel Franc Education tragen.“*¹⁴

Im Jahr 2005 beschäftigte sich das OVG Koblenz mit der Frage, ob ein in Rheinland-Pfalz der Schulpflicht unterliegendes Kind durch den Besuch der in Bonn ansässigen König-Fahad-Akademie, die inzwischen ihren Betrieb eingestellt hat, die Schulpflicht erfüllen kann. Dabei ging es um die Frage, welche Mindestanforderungen für eine entsprechende Erlaubnis erfüllt sein müssen.¹⁵

3.2 Rechtsrahmen

Damit wird der Blick auf die Verortung der internationalen und ausländischen Schulen im deutschen Schulrechtssystem gelenkt. Dies führt in einem ersten Schritt zu der Verortung im Bereich der Privatschulen. Entscheidend ist jedoch in einem zweiten Schritt die Verortung auf den Ebenen der Ersatz- oder Ergänzungsschule sowie die Frage, unter welchen Voraussetzungen durch einen Besuch dieser Schulen der gesetzlichen Schulpflicht genügt wird.

Der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen nach den Schulgesetzen der Länder unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus alle Kinder im schulpflichtigen Alter (siehe exemplarisch § 34 Abs. 1 SchulG NRW). Ausnahmen bestehen nur, soweit völkerrechtliche Verträge und zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen.

Die Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Der Besuch einer anderen Schule ist nach den meisten Schulgesetzen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin oder der Schüler sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule be-

14 S. Institute Français, <https://www.institutfrancais.de/bildung/schule/franzoesische-schulen>, zuletzt abgerufen am 30.3.2018.

15 OVG Koblenz, NVwZ-RR 2005, 116 ff.

sucht, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das zuständige Ministerium festgestellt hat.

Die Ergänzungsschule stellt einen Schultyp dar, der anders als die Ersatzschule grundsätzlich nicht darauf abzielt, das Bildungsangebot öffentlicher Schulen durch ein gleichartiges zu ersetzen, sondern durch ein alternatives Angebot zu ergänzen.¹⁶ Die damit verbundenen Rechtsfolgen und Rechtsfragen sind in den Einzelheiten umstritten und durch unterschiedliche Regelungen in den Schulgesetzen der Länder determiniert.

4 Einordnung von internationalen und ausländischen Schulen in das Schulrechtssystem

4.1 Der verfassungsrechtliche Rahmen aus Art. 7 Abs. 1, 4 und 5 GG

Obwohl die Länder für das Schulwesen und seine nähere Ausgestaltung sowie das Schulangebot zuständig sind und in ihren Schulgesetzen dazu die Einzelheiten regeln, finden sich im Grundgesetz ebenfalls zentrale Vorgaben, die dabei zu beachten sind.

In Art. 7 Abs. 1 GG begründet die Verfassung den Anspruch des Staates, namentlich der Länder, das „gesamte Schulwesen“ zu beaufsichtigen. Schulaufsicht meint dabei nicht nur eine begleitende oder nachträgliche Rechtskontrolle im klassischen verwaltungsrechtlichen Sinne, sondern die „Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens“.¹⁷ Etabliert wird ein weitreichendes staatliches Bestimmungsrecht.¹⁸ Dem liegt die Ratio zugrunde, dass die Befähigung vor allem junger Menschen das wichtigste Humankapital einer modernen Gesellschaft darstellt, dessen Förderung der Staat nicht dem Zufall überlassen darf.¹⁹ Hinzu kommt, dass die Schule, namentlich für den von der gesetzlichen Schulpflicht erfassten Zeitraum, einen wesentlichen Beitrag zur Integration der Gesellschaft leistet und auch deshalb ein grundlegendes Interesse des Staates an ihrem Erfolg besteht.²⁰ Vergleichbar umfassende Steuerungsansprüche gibt es für andere Lebensbereiche nicht, sieht man vom eng an das staatliche Gewaltmonopol angeschlossenen Bereich der öffentlichen Sicherheit einmal ab.

Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass Art. 7 GG in seinem Absatz 4 die Freiheit der Gründung und des Betreibens von privaten Schulen grundrechtlich explizit gewährleistet und dort, wo diese Schulen staatliche (Pflicht-)Angebote ersetzen, an strenge Vorgaben binden, den Staat aber auch zur finanziellen Förderung verpflichtet. Im letztgenannten Bereich finden sich in vielen Landesverfassungen weitergehende Vorgaben.²¹

16 Kösling, A.-M., Verfassungsrechtliche Probleme von Ergänzungsschulen, RdJB 2004, 208 ff.

17 BVerwGE 6, 101 (104); BVerfGE 93, 1 (21); Uhle, A., in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, 35. Edition 11/2017, Art. 7 Rn. 12.

18 Langenfeld, C., Aktivierung von Bildungsressourcen durch Verwaltungsrecht, Die Verwaltung 2007, 345 (352 f.).

19 Langenfeld (Anm. 18), 345 (354).

20 Siehe Uhle, A., Integration durch Schule, NVwZ 2014, 541 ff.; Kluth, W., Grundlagen und Strukturen eines Migrationsfolgenrechts, DVBl. 2016, 1081 (1085) unter Verweis auf BVerfGE 8, 151 (155); Langenfeld (Anm. 4), S. 251 ff.

21 Dazu näher Brosius-Gersdorf, F., Verfassungsrechtlicher Status der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt sowie Konsequenzen für die Genehmigungs- und Finanzierungspraxis, RdJB 2017, 351 ff.; Kluth, W., Aktuelle Entwicklungen im Recht der Privatschulfinanzierung, LKV 2017, 433 ff.

Die durch Absatz 4 gewährleistete Freiheit der Gründung und des Betriebens von Privatschulen ist auch der Anknüpfungspunkt für die Verortung der internationalen und ausländischen Schulen.²² Da es sich dabei nicht um staatliche oder öffentliche Schulen handeln kann, sind sie in der binären Logik der Vorschrift als „private Schulen“ zu qualifizieren. Da die ausländischen Schulen und die internationalen Schulen in den meisten Fällen nicht als Ersatz für öffentliche Schulen, sondern als alternatives und ergänzendes Schulangebot errichtet und betrieben werden, sind auch die weiteren Vorgaben der Sätze 2 bis 5 grundsätzlich²³ nicht zu beachten. Daran werden zugleich die strukturellen Unterschiede zwischen Ersatz- und Ergänzungsschulen deutlich.

Über die Privatschulfreiheit hinausgehend normiert Art. 7 Abs. 5 GG zusätzliche Anforderungen für den Bereich der Volksschulen. Der heute nicht mehr gebräuchliche Begriff der Volksschule wird überwiegend als Grund- und Hauptschule, teilweise auch nur durch als Grundschule interpretiert.²⁴ Jedenfalls handelt es sich um einen Teil des Schulwesens, auf den sich die allgemeine gesetzliche Schulpflicht bezieht.²⁵ Private Schulangebote sind in diesem Bereich nur zugelassen, wenn es dafür ein besonderes pädagogisches Interesse gibt oder es sich um die Errichtung einer privaten Grund- bzw. Hauptschule als Gemeinschaftsschule, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule auf Antrag von Erziehungsberechtigten handelt. Ein besonderes pädagogisches Interesse rechtfertigt nach bundesverfassungsgerichtlicher Judikatur die Zulassung einer privaten Volksschule dann, wenn es den „*grundsätzlichen verfassungsmäßigen Vorrang der öffentlichen Grundschule*“ überwiegt.²⁶ Dieser Vorrang ist auch bei der Gründung von Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen zu beachten.²⁷

Art. 7 Abs. 5 GG bezieht sich auf die Zulassung von privaten Volksschulen und damit in der Grundsystematik vor allem auf genehmigte private Ersatzschulen im Sinne von Absatz 4 Satz 2. Ausländische und internationale Schulen werden in den meisten Fällen jedoch ohne eine solche Genehmigung errichtet und betrieben. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage ihrer systematischen Einordnung und ihrer schulrechtlichen Status im Hinblick auf die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht.

4.2 Internationale und ausländische Schulen als Ergänzungsschulen

Das Schulrecht bietet für diese Fälle jenseits der durch Art. 7 GG verwendeten Terminologie die Kategorie der Ergänzungsschule an, die in den Schulgesetzen der Länder²⁸ ebenso verwendet wird wie in der rechtswissenschaftlichen Debatte.²⁹ Dabei kann an den normtextlichen Be-

22 Dabei kann für die Zwecke dieser Untersuchung dahinstehen, ob die Trägerorganisationen grundrechtsberechtigt i.S.d. Art. 19 Abs. 3 GG sind sie durch einen ausländischen Staat, der nicht Mitglieder der EU ist, gesteuert werden. Siehe dazu BVerfGE 143, 246 (185 ff.).

23 Zu Besonderheiten später im Text.

24 Uhle (Anm. 17), Art. 7 Rn. 90.

25 Die gesetzliche Schulpflicht ist in den Schulgesetzen grundsätzlich auf 12 Jahre festgesetzt worden und unabhängig vom besuchten Schultyp. Dazu vertiefend *Rux/Niehues* (Anm. 12), § 2.

26 BVerfGE 88, 40 (55).

27 Uhle (Anm. 17), Art. 7 Rn. 92 unter Verweis auf BVerwG, NJW 2000, 1280 (1281 ff.).

28 Siehe exemplarisch §§ 13 ff. BW SchufTG; §§ 116 ff. NRW SchulG; §§ 14 ff. Rh.-Pf. SchufTG; §§ 13 ff. Thür. SchufTG.

29 *Kösling, A.-M.*, Die private Schule gemäß Art. 7 Abs. 4, 5 GG, Baden-Baden 2005, S. 249 ff. m.w.N. zur älteren Literatur.

fund der Weimarer Reichsverfassung (Art. 147 Abs. 2) angeknüpft werden, der diesen Schultyp ausdrücklich erwähnte.

In der Praxis ist die weitaus größte Zahl der als Ergänzungsschulen eingeordneten Schulen im berufsbildenden Bereich aktiv³⁰, der für die Zwecke dieser Untersuchung jedoch ausklammert werden kann. Im Fokus stehen demnach Bildungsangebote, die den Bereich der allgemeinen Schulbildung im Bereich der Grund- und Hauptschule und teilweise auch der Sekundarstufe I und II erfassen.

Ausgangspunkt der genaueren rechtswissenschaftlichen Analyse ist zunächst die Frage, ob der in Art. 7 Abs. 1 GG verankerte umfassende Geltungsanspruch der staatlichen Schulaufsicht auch die Ergänzungsschulen einbezieht. Die überwiegende Ansicht in der wissenschaftlichen Literatur³¹ und die Gesetzgebungspraxis³² geht davon aus, dass sich der staatliche Kontroll- und Steuerungsanspruch auf alle Erscheinungsformen des Schulwesens erstreckt³³ und normiert für die Ergänzungsschulen eine Anzeigepflicht. Daraus ergeben sich keine statusrechtlichen Folgen, weil es sich nur um eine Informationspflicht handelt.

Die Landesgesetzgeber haben darüber hinaus weitere Differenzierungen eingeführt. So kennen einige Schulgesetze die Rechtsfigur der staatlich anerkannten Ergänzungsschule, wobei die Regelungen im Detail unterschiedlich sind. Exemplarisch sei auf die Regelungen im Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft verwiesen, das eine besonders ausführliche Regelung enthält.³⁴

Nach § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes, kann das zuständige Ministerium einer „*bewährten Ergänzungsschule, an der ein besonderes pädagogisches oder sonstiges öffentliches Interesse besteht, auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn sie den Unterricht nach einem vom Ministerium genehmigten Lehrplan erteilt und die Lehrkräfte einschließlich der Schulleitung die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 bis 4 erfüllen.*“ Diese Voraussetzungen beziehen sich vor allem auf die fachliche Qualifikation.

Die Ergänzungsschule erhält nach § 15 Abs. 2 das Recht, „*nach vom Ministerium genehmigten Prüfungsvorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse auszustellen.*“ Schließlich sieht Absatz 3 vor, dass an diesen Schulen die Schulpflicht erfüllt werden kann, „*wenn das Ministerium hierfür die Eignung der Schule festgestellt hat.*“ Offen bleibt dabei, welche zusätzlichen Beurteilungskriterien dabei zugrunde zu legen sind.

Dadurch werden zwei Fragen aufgeworfen: Gibt es zwingende verfassungsrechtliche Vorgaben, die dabei zu berücksichtigen sind, und ist es zulässig, die Entscheidung so weitgehend und ohne genauere gesetzliche Direktiven an die Ministerialverwaltung zu delegieren?

30 Kösling (Anm. 29), S. 251.

31 Uhle (Anm. 17), Art. 7 Rn. 12 ff. m.w.N.

32 Siehe etwa § 13 BW SchufTG; § 116 NRW SchulG.

33 Zu der dahinterstehenden Ratio näher Langenfeld (Anm. 4), S. 215 ff.

34 Vergleichbare Regelungen finden sich u.a. in den entsprechenden Gesetzen in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

5 Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Erfüllung der Schulpflicht an einer ausländischen oder internationalen Schule aus dem Blickwinkel der Integration

5.1 Rechtsprechung zur Erfüllung der Schulpflicht

Denkbar ist insoweit der direkte Rekurs auf Art. 7 Abs. 5 GG. In der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht verlangt diese Norm für die Zulassung einer privaten Grundschule „das öffentliche Interesse an der Erprobung und Fortentwicklung pädagogischer Konzepte sowie das Interesse an der angemessenen Betreuung spezieller Schülergruppen, welchen das öffentliche Schulwesen keine hinreichenden Angebote macht oder machen kann“³⁵. Daraus können mittelbar Anforderungen für die Erfüllung der Schulpflicht an ausländischen und internationalen Schulen abgeleitet werden, wenn es an „passenden“ privaten Grundschulen fehlt. Literatur und Rechtsprechung orientieren sich deshalb an diesen Merkmalen.

Mit der „speziellen Schülergruppe“ liefert das Bundesverfassungsgericht ein Kriterium, das sehr offen ist und durch die Bezugnahme auf das ebenso offene Konzept des „hinreichenden Angebots“ die Frage aufwirft, inwiefern die schulischen Angebote sich an den Präferenzen der Adressaten orientieren müssen.

Eine in diesem Zusammenhang häufig genannte Fallgruppe stellen die Kinder mit kurzem Aufenthalt dar. Dabei wird an Kindern von Diplomaten³⁶ und Gastwissenschaftlern, aber auch von nur kurz vor Ort tätigen Konzernmitarbeitern zu denken sein. Ein Teil dieser Nachfrage wird jedoch bereits durch interne Angebote der Botschaften abgedeckt, vergleichbar den Schulangeboten, die an Stationierungsorten der Bundeswehr im Ausland unterhalten werden.

Das eingangs erwähnte Beispiel der französischen Auslandsschulen in Deutschland lässt aber erkennen, dass entsprechende Angebote durchaus offen für andere Personengruppen sind. Dabei ist zu beachten, dass gerade die französischen Auslandsschulen Besonderheiten aufweisen, da sie teilweise auch als Ersatzschulen anerkannt sind und insoweit einen atypischen Fall darstellen.³⁷ Soweit dies nicht der Fall ist stellt sich die Frage, wie diese Fälle einzuordnen sind.

Das OVG Koblenz hat in dem eingangs erwähnten Fall der König-Fahad-Akademie entschieden, dass das kulturelle Interesse an einem mehrsprachigen Schulangebot auch im Falle einer beabsichtigten späteren Rückkehr in das Land der zweiten Staatsangehörigkeit (Jordanien) nicht ausreicht, um eine Ausnahme von der Erfüllung der Schulpflicht an einer öffentlichen Schule zu erteilen.³⁸ Dies begründete das Gericht unter Einbeziehung der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Bedeutung der Schulpflicht³⁹ im Wesentlichen mit den folgenden Argumenten: Die Pflicht zum Besuch staatlicher Schulen sei ein legitimer Ausdruck des Erziehungsauftrags des Staates und schränke insoweit das elterliche Recht auf Erziehung ihrer Kinder in verfassungsmäßiger Art und Weise ein.⁴⁰ Vor allem für ausländische, in Deutschland wohnhafte Kinder verfolge die Pflicht zum Besuch staatlicher Schulen den Zweck, sie auf ein Leben im hiesigen Kulturraum vorzubereiten, u.a. durch die Vermittlung

35 BVerfGE 88, 40 (51).

36 So etwa Poscher/Neupert (Anm. 5), 244 (248 f.).

37 Das gilt u.a. für das Französische Gymnasium Berlin.

38 OVG Koblenz, NVwZ-RR 2005, 116 ff. Siehe VG Berlin, Beschl. v. 6.1.2005 – VG 3 A 909.04 und Beschl. v. 17.1.2005, VG 3 A 1210.04.

39 BVerfG, NVwZ 2003, 1113 ff.

40 Dazu wird auf BVerfG, NVwZ 2003, 1113 und BVerwG, NVwZ 1992, 370 verwiesen.

deutscher Sprachkenntnisse. Erfolgreiche Integration in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland verlange aber auch ein Vertrautmachen mit den Voraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben der Bürger in Freiheit, Gleichberechtigung und sozialer Verantwortung. Gerade für das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Nationalität und kultureller Herkunft biete die Schule einen passenden Raum, Toleranz unmittelbar zu erleben und einzuüben. Die Allgemeinheit habe zudem ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung religiös oder weltanschaulich motivierter „Parallelgesellschaften“⁴¹ entgegenzuwirken und Minderheiten auf diesem Wege zu integrieren. Die Schulen seien deshalb gehalten, einen Beitrag zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zu leisten. Die mit dem Schulbesuchspflicht verbunden Grundrechtsbeschränkungen würden durch die Pflicht der Schule zur Rücksichtnahme auf die Interessen der Eltern und der Kinder, insbesondere auf deren abweichende religiöse Überzeugungen, und durch die verbleibende Möglichkeit der Einflussnahme der Eltern auf ihre Kinder außerhalb der Schule weitgehend abgemildert.

Diese Ausführungen machen deutlich, dass es bei der Schulpflicht nicht nur um Bildung in Gestalt der Wissensvermittlung, sondern zugleich um eine soziale Bildung geht, die die Integration der deutschen Gesellschaft fördert. Dabei ist eine genaue Betrachtungsweise nötig: Es geht nicht um eine Einpassung in eine statisch verstandene und durch eine formalisierte Leitkultur geprägte Aufnahmegesellschaft, sondern um einen gesamtgesellschaftlichen Integrationsprozess, der durch Toleranz und damit durch wechselseitige Offenheit auf der Grundlage gemeinsamer Werte, die im Wesentlichen aus dem Grundgesetz abzuleiten sind, bestimmt ist.⁴² Wenn das Bundesverfassungsgericht auf die Vermeidung der Entstehung von Parallelgesellschaften verweist, geht es deshalb nicht darum, einen bestehenden Zustand der deutschen Gesellschaft zu betonieren, sondern die Integration als gesamtgesellschaftlichen und offenen Vorgang zu betonen, von dem sich zumindest in der Phase der Schulpflicht niemand vollständig abkapseln sollte.

Die vom Bundesverfassungsgericht neben dem kurzen Inlandsaufenthalt angeführten Fallgruppen des besonderen pädagogischen bzw. besonderen kulturellen Interesses besitzen vor diesem Hintergrund ein deutlich geringeres Gewicht, vor allem wenn sie dazu führen, dass die für die Integration maßgeblichen Grundorientierungen nicht gewährleistet oder sogar gefährdet sind. Hinzu kommt, dass derartige Interessen bereits bei der Anerkennung bzw. Genehmigung von Ersatzschulen berücksichtigt werden können.

5.2 Einordnung der anerkannten Ergänzungsschulen

Das Land Nordrhein-Westfalen ermöglicht nach § 34 Abs. 3 die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer anerkannten Ergänzungsschule, „wenn die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 118 Abs. 2 festgestellt hat, dass an ihr zumindest das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann“. Bei der Anerkennung als Ergänzungsschule wird nach § 118 Abs. 1 SchulG NRW auf die Genehmigung der Lehrpläne und Prüfungsordnungen sowie darauf abge-

41 Siehe BVerfG, NVwZ 2003, 1113 und unter Berücksichtigung weiterer Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte dazu *Avenarius, H.*, Schulpflicht vs. Homeschooling, NZFam 2015, 342 ff.; *Lassahn, P./Butler, P.J.*, Renaissance der Monoedukation?, NVwZ 2013, 1202 ff.; *Uhle* (Anm. 20), 541 ff.

42 Zu diesem Verständnis von Integration siehe näher *Kluth, W.*, Ziele und Bedingungen von Integration, in: *Uhle, A.* (Hrsg.), Migration und Integration, Berlin 2017, S. 89 ff.

stellt, dass an der vermittelten Ausbildung dauerhaft ein besonderes pädagogisches oder sonstiges besonderes öffentliches Interesse besteht.

Nach § 118 Abs. 3 SchulG NRW kann einer allgemein bildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule durch das Ministerium verliehen werden, wenn an dieser Schule 1. (a) der Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder (b) ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann, 2. in einem durch das Ministerium bestimmten Mindestumfang Unterricht in deutscher Sprache abgehalten wird, 3. für die Errichtung und den Betrieb dieser Schule dauerhaft ein besonderes öffentliches Interesse besteht. In der Primarstufe ist eine Anerkennung nur möglich, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse festgestellt worden ist und eine Sonderung nicht gefördert wird.

Gerade die letzte Formulierung macht deutlich, dass hier von den weitergehenden Vorgaben des Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG abgewichen wird, da dort ein striktes Sonderungsverbot normiert wird.⁴³ Das ist nachvollziehbar, wenn man davon ausgeht, dass nur anerkannte Ersatzschulen Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung haben (Art. 7 Abs. 4 GG und § 105 SchulG NRW), da das Sonderungsverbot nach neuem Verständnis entsprechende Ausgleichszahlungen verlangt.⁴⁴ Letztlich wird mit der anerkannten Ergänzungsschule ein Kompromissmodell etabliert, bei dem einerseits zusätzliche pädagogische Modelle zugelassen werden, andererseits die staatlichen Anforderungen (auch im Hinblick auf die Integrationsleistungen) und Fördermaßnahmen zurückgenommen werden.

5.3 Schlussfolgerungen

Der u.a. in Nordrhein-Westfalen beschrittene Weg der Etablierung von anerkannten Ergänzungsschulen beschreitet verfassungsrechtlich eine Grauzone, die genauer ausgeleuchtet werden sollte. Das Anliegen, für die erheblich gestiegene Zahl von schulpflichtigen ausländischen Kindern mit nur vorübergehender Aufenthaltsperspektive andere bzw. zusätzliche mehrsprachige Gestaltungsformen des Schulunterrichts bereitzustellen, ist nachvollziehbar. Die hohen und wichtigen Anforderungen an den Integrationsauftrag dürfen dabei aber nicht vernachlässigt werden.

6 Der Rechtsrahmen für die Anerkennung der Abschlüsse internationaler und ausländischer Schulen

Eine weitere Facette der Thematik stellt die Anerkennung von Abschlüssen dar, die eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln. Dies ist insbesondere beim Abschluss International Baccalaureate der Fall, der auch an Deutschen Auslandsschulen erworben werden kann. Das International Baccalaureate Diploma ist ein international anerkannter Schulabschluss, der von der in Genf ansässigen privaten International Baccalaureate Organization (IBO) vergeben wird.

43 Dazu näher Kritisch zur Praxis *Wrase, M./Helbig, M.*, Das missachtete Verfassungsgebot – Wie das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG unterlaufen wird, NVwZ 2016, 1591 ff.

44 *Brosius-Gersdorf, F.*, Das missverständene Sonderungsverbot für private Ersatzschulen (Art. 7 IV 3 Halbs. 2 GG), 2017.

In Deutschland gilt für die Anerkennung als Studienzulassung der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 2. März 2017.⁴⁵ Dieser formuliert die Bedingungen (insbesondere Einschränkungen bei der Fächerwahl), unter denen das IB Diploma als dem Abitur gleichwertig anerkannt wird. Es muss dabei ein bestimmter Mindestnotenwert erreicht werden.

Damit besteht ein klarer formaler Rechtsrahmen, der auf den ersten Blick keinen Anlass für eine Problematisierung bietet. Allerdings ist vor dem Hintergrund des aus Art. 7 Abs. 1 GG abgeleiteten umfassenden Steuerungsanspruchs des Staates im Bereich des Schulwesens auch insofern eine kritische Aufmerksamkeit geboten, wenn es sich um Abschlüsse handelt, die an in Deutschland ansässigen Ergänzungsschulen vergeben werden, die nicht über eine staatliche Anerkennung verfügen. In diesen Fällen fehlt es selbst im Vergleich zu den deutschen Auslandsschulen an einem Mindestmaß staatlicher Aufsicht, wie es Art. 7 Abs. 1 GG fordert. Konsequenz wäre es deshalb, entsprechende Abschlüsse, die bei in Deutschland ansässigen Ergänzungsschulen erworben wurden, nur anzuerkennen, wenn die Ergänzungsschule selbst anerkannt ist und damit eine Mindestgewähr für eine ordnungsgemäße schulische Ausbildung bietet.

7 Ausblick

Das durch Migration und Globalisierung gewachsene Interesse an internationalisierten Bildungsangeboten im schulischen Bereich stellt eine Herausforderung dar, die nicht zuletzt mit Blick auf die veränderten Bildungserwartungen und die gestiegenen Integrationsanforderungen hohe Aufmerksamkeit und Ideenreichtum verlangen. Neben der sprachlich-kulturellen Weiterentwicklung der Angebote an staatlichen und privaten Schulen, die den verfassungsrechtlich verankerten Integrationsauftrag der schulischen Bildung und Erziehung hinreichend berücksichtigen müssen, sind die Entwicklungen und Öffnungen bei den ausländischen und internationalen Ergänzungsschulen genau zu beobachten. Dabei geht es vor allem um die Frage, wie weit eine staatliche Aufsicht nach Art. 7 Abs. 1 GG in diesem Bereich mindestens gehen muss.

Verf.: Prof. Dr. Winfried Kluth, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universitätsplatz 3-5, 06099 Halle (Saale), E-Mail: winfried.kluth@jura.uni-halle.de

45 S. Anm. 11.

Impressum RdJB – Recht der Jugend und des Bildungswesens

Schriftleitung: Prof. Dr. Hans-Peter Füssel (V.i.S.d.P.), Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Warschauer Str. 34–38, 10243 Berlin, E-Mail: fuessel@dipf.de; Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg, E-Mail: h.j.albrecht@mpicc.de; Prof. Dr. Jörg Ennuschat, Ruhr-Universität Bochum, Universitätsstr. 150, 44801 Bochum, E-Mail: joerg.ennuschat@rub.de; Prof. Dr. Christine Langenfeld, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 5, 37073 Göttingen, E-Mail: c.langenfeld@jura.uni-goettingen.de; Prof. Dr. Friederike Wapler, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht, Jakob-Welder-Weg 9, 55128 Mainz, E-Mail: lswapler@uni-mainz.de

Redaktionssekretariat: Semra Sagir, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 5, 37073 Göttingen, Tel. 0551/3921150, Fax: 0551/3921151, E-Mail: semra.sagir@jura.uni-goettingen.de.

www.rdjb.nomos.de

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Bezugspreise 2018: Jahresabonnement incl. Einzelplatz-Onlinezugang für Privatbezieher 159,- €; für Institutionen 314,- €; für Unternehmen, Verbände und Behörden Preis auf Anfrage; Einzelheft 41,- €. Alle Preise verstehen sich incl. MwSt, zzgl. Vertriebskostenanteil 12,- €, plus Direktbeorderungsgebühr Inland 1,61 € p.a. Beihefte, die zu diesem Titel erscheinen, werden den Abonnenten und Abonnentinnen mit einem Vorzugspreis automatisch zugesandt und können bei Nichtgefallen zurückgegeben werden.

Bestellmöglichkeit: Bestellungen beim örtlichen Buchhandel oder direkt bei der Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

Kündigungsfrist: jeweils drei Monate vor Kalenderjahresende

Bankverbindung generell: Zahlungen jeweils im Voraus an Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe: IBAN DE07 6601 0075 0073 6367 51 (BIC PBNKDEFF) oder Sparkasse Baden-Baden Gaggenau: IBAN DE05 6625 0030 0005 0022 66 (BIC SOLADES1BAD).

Druck und Verlag: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76484 Baden-Baden, Telefon (07221) 2104-0/Fax (07221) 2104-27, E-Mail: nomos@nomos.de

Anzeigen: Sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn, Telefon (0228) 978980/Fax (0228) 9789820, E-Mail: roos@sales-friendly.de.

Urheber- und Verlagsrechte: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor/die Autorin dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor/die Autorin anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version verbleibt beim Verlag. Vgl. dazu auch die Angaben unter www.nomos.de/urheberrecht.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Herausgeber/Redaktion oder des Verlages wieder.

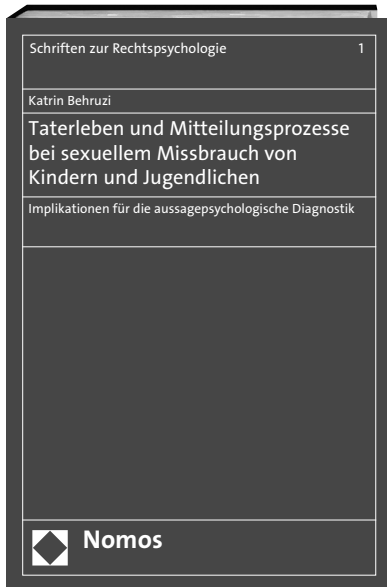
Unverlangt eingesendete Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Die Redaktion behält sich eine längere Prüfungsfrist vor. Eine Haftung bei Beschädigung oder Verlust wird nicht übernommen. Bei unverlangt zugesandten Rezensionen keine Garantie für Besprechung oder Rückgabe. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen.

Die Verfasserinnen und Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Der Nomos Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

ISSN 0034-1312

Die empirische Fundierung des Qualitätsmerkmals „Deliktsspezifität“



Taterleben und Mitteilungsprozesse bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Implikationen für die
aussagepsychologische Diagnostik

Von Dr. Katrin Behruzi

2018, 242 S., brosch., 63,- €

ISBN 978-3-8487-4665-1

eISBN 978-3-8452-8892-5

(Schriften zur Rechtspsychologie, Bd. 1)

nomos-shop.de/34917

Die anwendungsorientierte Arbeit verfolgt das Ziel, mehrdimensionale Merkmalskonfigurationen in glaubhaften Zeugenaussagen empirisch zu ermitteln. Vor dem Hintergrund, dass es weder spezifische Verhaltensindikatoren für sexuellen Missbrauch gibt noch ein bestimmtes Mitteilungsverhalten Rückschlüsse auf einen etwaigen Erlebnisbezug erlaubt, wird ein Prozessmodell verfolgt, wonach Mitteilungslatenzen im Wechselspiel mit inter- und intrapsychischen Dynamiken gesehen und bewertet werden müssen und erst in dieser Interdependenz

einen Hinweiswert auf den Erlebnisbezug einer Aussage entwickeln können. Im Rahmen einer explorativen empirischen Analyse von Strafverfahrensakten wurden mittels multivariater Methoden bemerkenswerte Unterschiede zwischen glaubhaften und zweifelhaften Aussagen festgestellt, die einen Indikatorwert eines spezifischen Musters von Taterlebens- und Verhaltensaspekten für den Erlebnisbezug von Aussagen über sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen nahelegen.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

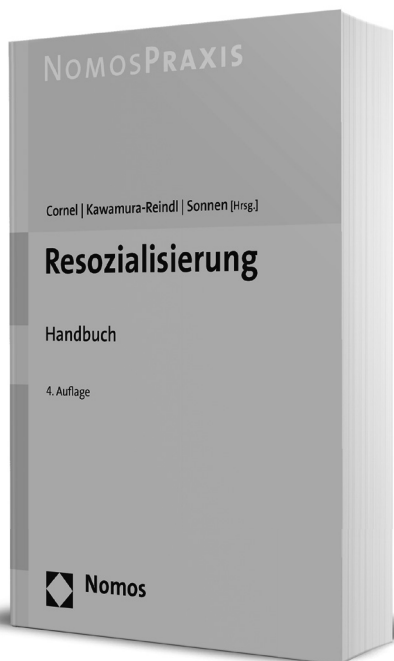
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

“das wichtigste Werk zum Thema”

Prof. Dr. Ulfried Kleinert, SLR 73/2016, zur Voraufgabe



Neuaufgabe
2018

- Cornel | Kawamura-Reindl | Sonnen
- **Resozialisierung**
- Handbuch
- 4., vollständig überarbeitete und
- aktualisierte Auflage 2018, 661 S.,
- brosch., 59,- €
- ISBN 978-3-8487-2860-2
- [nomos-shop.de/26769](https://www.nomos-shop.de/26769)

Zur Umsetzung des Resozialisierungsauftrags bedarf es in der Praxis des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe eines breiten rechtlichen, kriminologischen, methodischen und institutionellen Wissens. Die **grundlegend überarbeitete und erweiterte Neuaufgabe** des Handbuchs vermittelt praxisorientierte interdisziplinäre Fachkenntnisse rund um Resozialisierung, Erziehung und Sozialisation. Es berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen und kriminologische Erkenntnisse und zeigt eine Vielzahl von möglichen Resozialisierungsmaßnahmen und Hilfeleistungen für straffällig gewordene Menschen auf.

Erweitert um die internationale Dimension, die Gestaltung von Übergängen, die Perspektiven eines Resozialisierungsgesetzes und um das Thema Opferhilfe richtet sich das Handbuch als Basislektüre und praktisches Nachschlagewerk an Studierende der Sozialen Arbeit, Erziehungs-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie an die Fachkräfte in Jugendämtern und in Justizvollzugsanstalten.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos